

Grenzüberschreitende Nutzung von Fahrzeugen - Risiko auf vier Rädern

Donnerstag, 5. November 2015
17:00 bis 20:00 Uhr
Jansen AG, Industriestrasse 34, 9463 Oberriet



Begrüssung und Einleitung

1

Begrüßung und Einleitung



Dr. Kurt Weigelt, Direktor IHK St.Gallen-Appenzell



Thomas Christen, Partner steuerpartner ag St.Gallen



Heinrich Vonbun, Zollamt Feldkirch Wolfurt



Thomas Bolt, Rechtsanwalt/Sekretär AGV Rheintal

Agenda

1. Begrüssung und Einleitung
2. Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge in der EU
3. Fallbeispiele und Lösungsmöglichkeiten
 - Privatfahrzeuge
 - Reparaturen
 - Grenzgänger
 - Servicefahrzeuge
 - Lösungsmöglichkeiten für Schweizer Arbeitgeber
4. Arbeitsrechtliche Aspekte
5. Fragen und Diskussion
6. Apéro

Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge

2

Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge (I)

EU – Zoll bis 1. Mai 2015

In Drittland (Schweiz) zugelassene Fahrzeuge mit Nutzung durch einen in der EU ansässigen Angestellten

Grundsatz

- Einfuhrumsatzsteuer und
- Zollabgaben geschuldet

Ausnahme nach Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO

- Zulässigkeit des gewerblichen Gebrauchs (sofern Ermächtigung des Arbeitgebers)
- Zulässigkeit des eigenen Gebrauchs bei Gestattung im Anstellungsvertrag und Vorlage einer Kopie des Anstellungsvertrages

Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge (II)

Wortlaut Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO bis 1. Mai 2015

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn Beförderungsmittel, die einer ausserhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gehören, von einer bei dieser Person angestellten oder anderweitig von ihr zur Verwendung ermächtigten natürlichen, im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person gewerblich oder zum eigenen Gebrauch verwendet werden sollen. Eigener Gebrauch ist gestattet, sofern er im Anstellungsvertrag vorgesehen ist. Die Zollbehörden können die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln nach dieser Vorschrift bei systematischer Inanspruchnahme begrenzen.

Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge (III)

EU – Zoll seit 1. Mai 2015

Ausnahme nach Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO

- Zulässigkeit des gewerblichen Gebrauchs zur entgeltlichen Personen- oder Warenbeförderung bzw. zur industriell – gewerblichen Warenbeförderung
- Zulässigkeit des eigenen Gebrauchs
 - Gestattung nur für betriebliche Zwecke und Fahrten zwischen Arbeitsort und Wohnort (nicht für sonstige private Zwecke)
 - Gestattung im Arbeitsvertrag erforderlich

Einfuhrbefreiung in der EU nur, wenn beide Bedingungen erfüllt

Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge (IV)

Wortlaut Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO nach DVO (EU) 2015/234 seit 1. Mai 2015

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn ein Beförderungsmittel von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union wohnhaft und beim ausserhalb dieses Zollgebiets ansässigen Eigentümer, Mieter oder Mietkäufer des Beförderungsmittels beschäftigt ist, gewerblich oder privat genutzt wird.

Die private Nutzung des Fahrzeugs ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe.

Die Zollbehörden können von der Person, die das Beförderungsmittel benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.

Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge (V)

EU – Umsatzsteuer

- Langfristige Gebrauchsüberlassung = Empfängerortsprinzip
Ort der Leistung = Wohnort --> Leistung am Wohnort des Arbeitnehmers
umsatzsteuerpflichtig
- Deutschland seit 30.06.2013
Steuerschuldner (Unternehmung, Arbeitgeber) hat sich in Deutschland zu registrieren und Umsatzsteuer abzurechnen
- Österreich
Steuerschuldner (Unternehmung, Arbeitgeber) hat sich in Österreich zu registrieren und österreichische Umsatzsteuer abzurechnen.

Exkurs – Einkommenssteuer Österreich

Die Möglichkeit der privaten Nutzung (Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte = Privatfahrten) stellt einen der Einkommenssteuer unterliegenden, lohnwerten Vorteil dar (sog. Sachbezug, 1,5% des Neupreises)

Hintergrund und Neuregelung Firmenfahrzeuge (VI)

Grenzüberschreitende Mobilität und Freiheit?

«Wat kütt, dat kütt. Et hätt noch immer jot jejange.»

Ein Kölsches Lebensmotto. Auf Hochdeutsch:

„Was kommt, das kommt. Es ist noch immer gut gegangen.“

Fallbeispiele

3

Fallbeispiele

Fallbeispiele – Privatfahrzeugkauf

Fallbeispiel 1a

Die Privatperson A mit Wohnsitz in der Schweiz erwirbt in Österreich ein Privatfahrzeug und führt es anschliessend in die Schweiz ein.

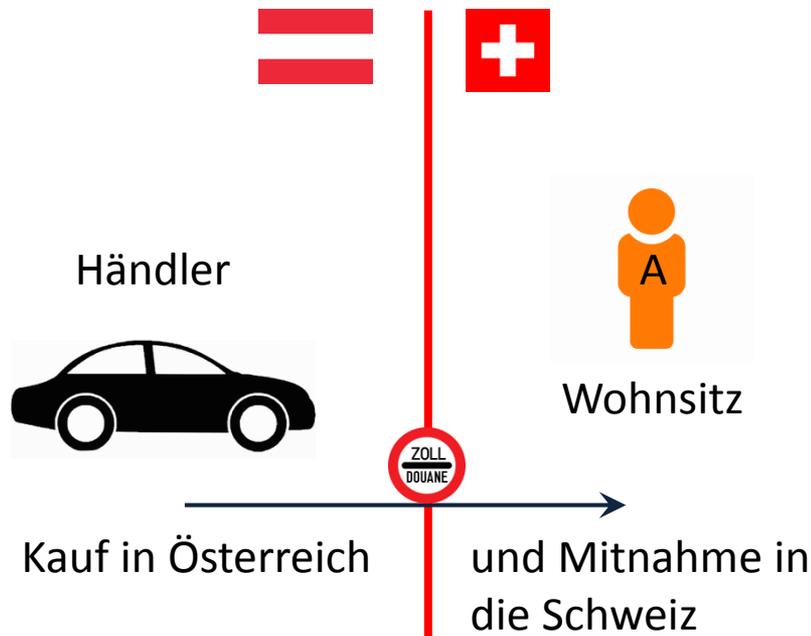
Fallbeispiel 1b

Die Privatperson B mit Wohnsitz in Österreich erwirbt in der Schweiz ein Privatfahrzeug und führt es anschliessend nach Österreich ein.

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1a – Privatfahrzeugkauf in Österreich

Autokauf in Österreich und Mitnahme in die Schweiz



Folgen in der Schweiz

- Verzollung des Fahrzeuges, Automobilsteuer von 4% und Einfuhrumsatzsteuer von 8% bei der Einfuhr (Erleichterungen bei Umzug)
- Immatrikulation beim kantonalen Strassenverkehrsamt

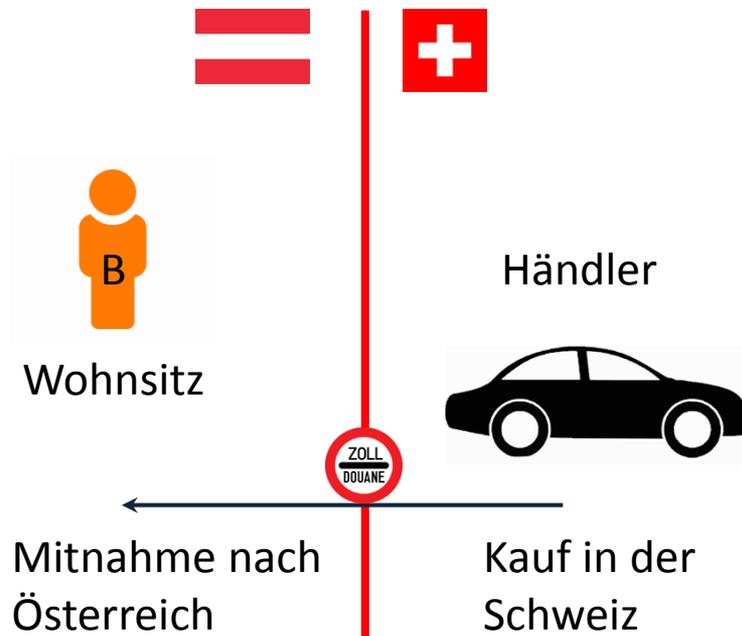
Folgen in Österreich

- Umsatzsteuerfreie Ausfuhr

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1b – Privatfahrzeug kauf in der Schweiz

Autokauf in der Schweiz und Mitnahme nach Österreich



Folgen in der Schweiz

- Mehrwertsteuerfreie Ausfuhr

Folgen in Österreich

- Verzollung des Fahrzeuges bei der Einfuhr aus der Schweiz nach Österreich (10%, sofern nicht präferenzbegünstigt)
- Erhebung der österreichischen Einfuhrumsatzsteuer von 20%
- Normverbrauchsabgabe (NoVA) und Versicherungssteuer.

Fallbeispiele

Fallbeispiele 2 – Reparatur

Fallbeispiel 2a

Die Privatperson A mit Wohnsitz in der Schweiz lässt ihr in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeug in Österreich reparieren und bringt es anschliessend wieder in die Schweiz.

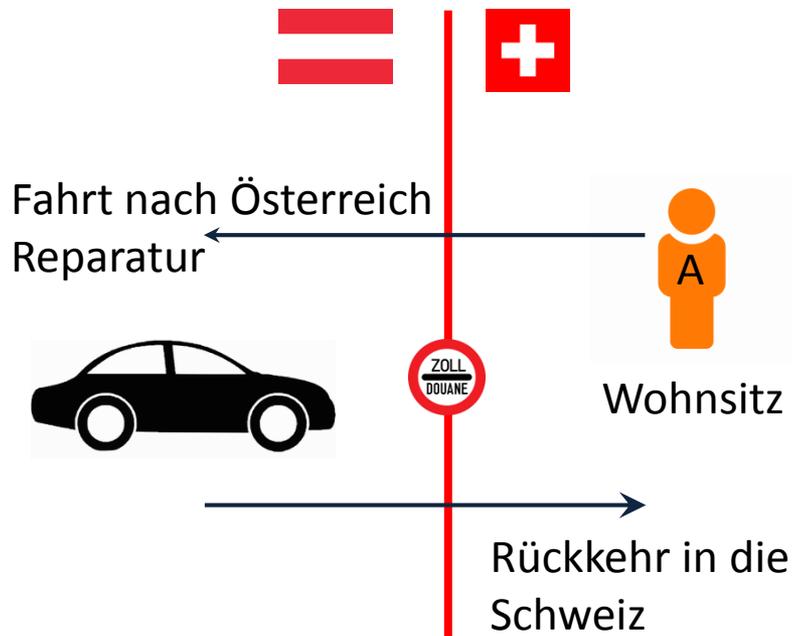
Fallbeispiel 2b

Die Unternehmung A mit Sitz in der Schweiz lässt ihren in der Schweiz immatrikulierten Lieferwagen in Österreich reparieren und bringt ihn anschliessend wieder in die Schweiz.

Fallbeispiele

Fallbeispiel 2a – Reparatur in Österreich (Privatfahrzeug)

Reparatur in Österreich und Rückkehr in die Schweiz



Folgen in der Schweiz

- Verzollung des Neumaterials und Einfuhrumsatzsteuer von 8% bei der Einfuhr (sofern > CHF 300)

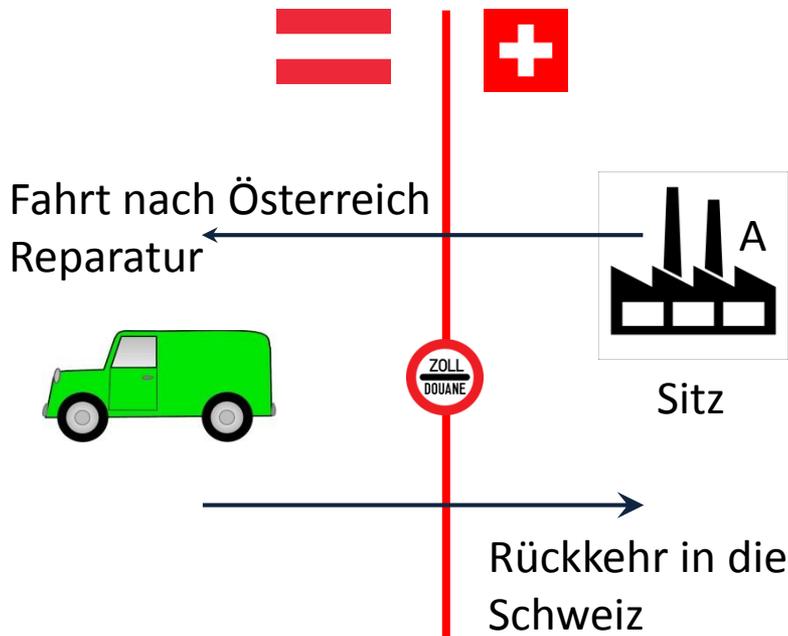
Folgen in Österreich

- Zollverfahren der aktiven Veredelung; Bei Privatperson mündliche Anmeldung und Befreiung von Sicherheitsleistung
- Nichterhebung von Eingangsabgaben und Umsatzsteuererstattung bei Ausfuhrnachweis

Fallbeispiele

Fallbeispiel 2b – Reparatur in Österreich (Firmenfahrzeug)

Reparatur in Österreich und Rückkehr in die Schweiz



Folgen in der Schweiz

- Verzollung des Neumaterials und Einfuhrumsatzsteuer von 8%, Rückerforderung der Vorsteuer

Folgen in Österreich

- Zollverfahren der aktiven Veredelung; elektronische Zollanmeldung durch einen in Österreich ansässigen Zolldienstleister und Sicherheitsleistung
- Nichterhebung Eingangsabgaben und Umsatzsteuererstattung bei Ausfuhrnachweis (Wiederausfuhranmeldung)

Fallbeispiele

Fallbeispiele 3 – Wochenaufenthalter und Grenzgänger

Fallbeispiel 3a

Die Privatperson B mit Wohnsitz in Österreich ist Wochenaufenthalter in der Schweiz. Das in Österreich immatrikulierte Fahrzeug wird sowohl in Österreich als auch in der Schweiz benutzt.

Fallbeispiel 3b

Der schweizerische Arbeitgeber A stellt seinem Arbeitnehmer B mit Wohnsitz in Österreich ein in der Schweiz registriertes Fahrzeug zur Verfügung. Der Mitarbeiter kann das Fahrzeug für geschäftliche und private Fahrten nutzen.

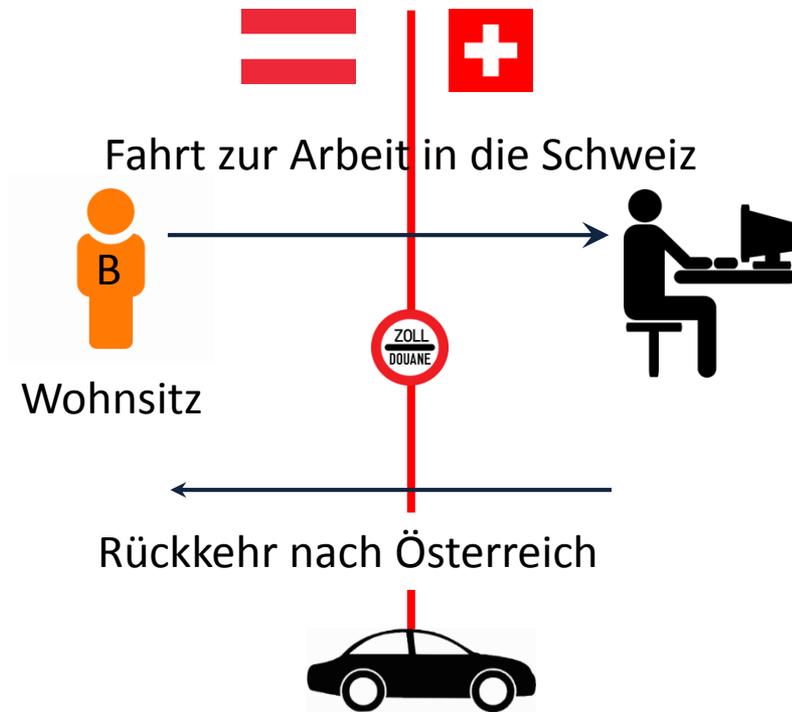
Fallbeispiel 3c

Der österreichische Arbeitgeber B stellt seinem Arbeitnehmer A mit Wohnsitz in der Schweiz ein in Österreich registriertes Firmenfahrzeug zur Verfügung. Der Mitarbeiter kann das Fahrzeug für geschäftliche und private Fahrten nutzen.

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3a – Wochenaufenthalter (I)

Wochenaufenthalter mit Wohnsitz in Österreich und Privatauto



In Österreich registriertes Privatauto

Folgen in der Schweiz

- Zollbewilligung (Formular 15.30)
- Ansonsten Risiko von zoll- und polizeirechtlichen Schwierigkeiten, bspw. Verzollung des Autos in der Schweiz

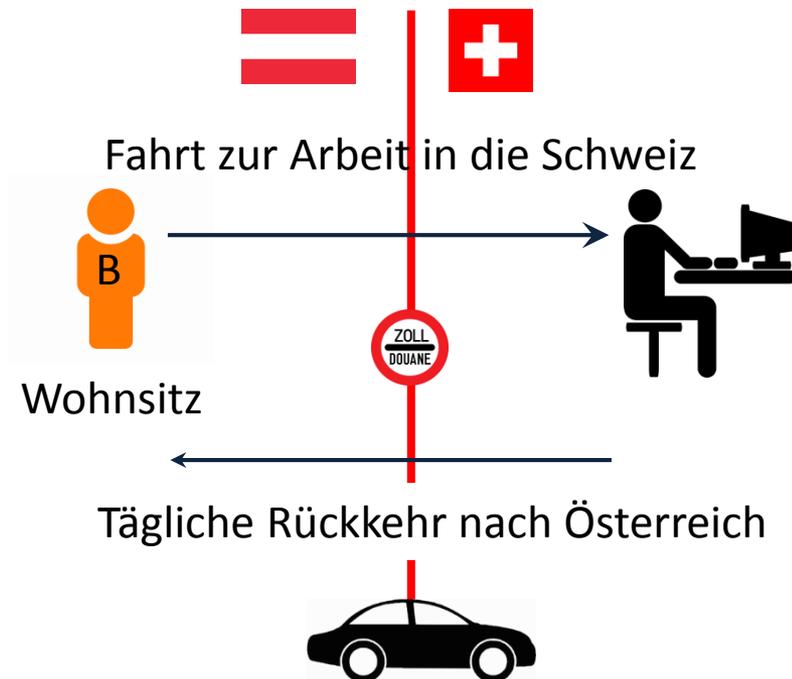
Folgen in Österreich

- keine

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3b – Grenzgänger (II)

Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich und CH-Geschäftsauto



Fahrt zur Arbeit in die Schweiz

Wohnsitz

Tägliche Rückkehr nach Österreich

Folgen in der Schweiz

- Unentgeltliche private Nutzung ist im Lohnausweis als geldwerter Vorteil aufzurechnen und unterliegt den Sozialversicherungsabgaben sowie der Mehrwertsteuer
- Zollrechtlich sind in der Schweiz keine Massnahmen notwendig.

In der Schweiz immatrikulierte Geschäftsauto zur privaten und geschäftlichen Nutzung

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3b – Grenzgänger (III)

Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich und CH-Geschäftsauto

Kaufpreis des Fahrzeuges (exkl. MWST) = CHF 40'000

Berechnung Privatanteil (0,8% pro Monat, mind. CHF 150)

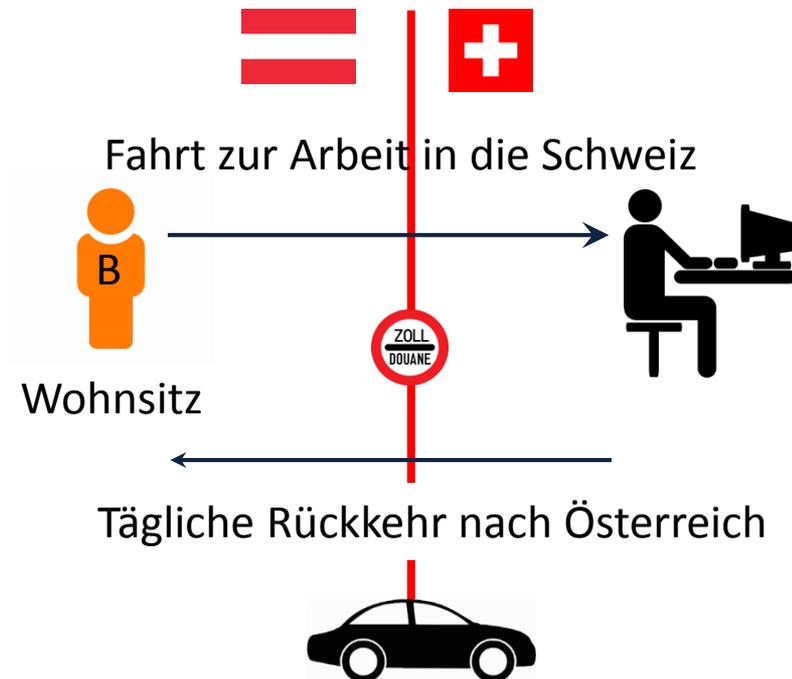
$\text{CHF } 40'000 \times 0,8\% = \text{CHF } 320 \times 12 = \text{CHF } 3'840$

- Lohnausweis: In Ziff. 2.2 als Gehaltsnebenleistung aufrechnen und Sozialversicherungsabgaben abrechnen, Kreuz in Feld F
- Mehrwertsteuer: CHF 284.40 (8% von CHF 3'840) in Ziff. 301 abrechnen

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3b – Grenzgänger (IV)

Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich und CH-Geschäftsauto



In der Schweiz immatrikulierte Geschäftsauto zur privaten und geschäftlichen Nutzung

Folgen in Österreich

- **Umsatzsteuer**
Überlassung eines Autos durch den Arbeitgeber gilt als langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels, grundsätzlich Registrierungs- und Abrechnungspflicht
- **Zoll**
Abgabenfreie vorübergehende Verwendung in Österreich zulässig im Rahmen der neuen Firmenfahrzeugregelung nach Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO (Slides 7 und 8)

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3b – Grenzgänger (V)

Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich und CH-Geschäftsauto

- Zollregelung (nach ZK – DVO) gilt für alle Beschäftigten (auch leitende Angestellte wie Prokuristen, Geschäftsführer)
- Einzig zulässige Privatnutzung ausnahmslos für alle Beschäftigte = Fahrt Arbeitsstätte zu Wohnort
- Eine darüber hinausgehende Privatnutzung ist in Österreich nur zulässig, wenn das Fahrzeug zuvor unter Entrichtung der Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr («verzollt») worden ist.
- Eine missbräuchliche Privatnutzung hat das Entstehen der Einfuhrzollschuld kraft Gesetzes sowie die finanzstrafrechtliche Würdigung zur Folge.

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3b – Grenzgänger (VI)

Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich und CH-Geschäftsauto

Zulässige Sonderfälle der Privatnutzung in Österreich:

- kurze Unterbrechung der Fahrt zwischen Arbeitsplatz und Wohnort für Privaterledigung (z.B. Einkauf, Bank, Schule) ohne Abweichen vom Arbeitsweg
- Sammelfahrten mit Firmenbus (Shuttle) ... ein Mitarbeiter lenkt Bus und fährt seine Kollegen nach Hause und am nächsten Tag wieder in die Firma
- Umweg bei Fahrt zwischen Arbeitsplatz und Wohnort aus verkehrstechnischen Gründen (z.B. Wahl eines verkehrsruhigeren Grenzübergangs aufgrund Verkehrsbehinderung infolge Baustelle beim nächstgelegenen Übergang)
- Zwingend notwendige Privatfahrten während eines berufsbedingten Bereitschaftsdienstes (Nachweispflicht z.B. anhand von Dienstplänen und der Art des Bereitschaftsdienstes)

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3b – Grenzgänger (VII)

Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich und CH-Geschäftsauto

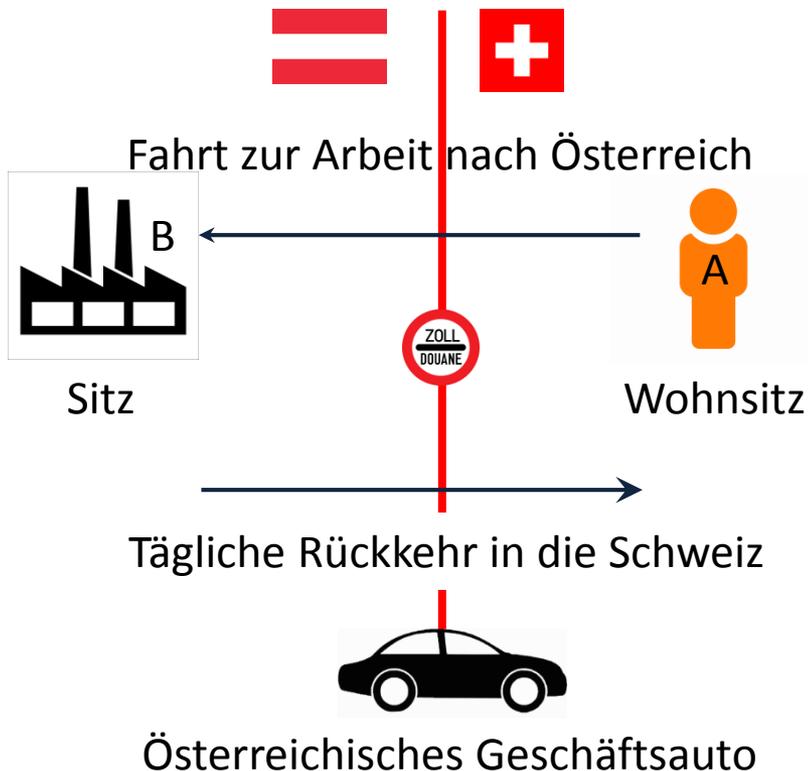
Poolfahrzeuge

- Jeder in Österreich bzw. der EU ansässige (wohnhafte) Beschäftigte, der ein Poolfahrzeug eines drittländischen Arbeitgebers betrieblich bzw. für unternehmerische Zwecke nutzt, muss dies zwingend in seinem Arbeitsvertrag geregelt haben; nur das zählt.
- Der Beschäftigte sollte also unbedingt eine Kopie seines Arbeitsvertrages mit der entsprechenden Regelung zur Firmenfahrzeugnutzung mitführen.
- Bescheinigung für die ausschließlich betriebliche Nutzung von Poolfahrzeugen für sich alleine ist zu wenig.

Fallbeispiele

Fallbeispiel 3c – Grenzgänger (VI)

Grenzgänger mit Wohnsitz in der Schweiz und AT-Geschäftsauto



Folgen in der Schweiz

- Firmenbestätigung und Zollbewilligung (Form. 15.30) für Fahrten von Wohnort zum Arbeitsort notwendig
- Andere private oder geschäftliche Fahrten ohne Zoll, Einfuhrumsatzsteuer von 8% und Automobilsteuer von 4% nicht möglich

Fallbeispiele

Fallbeispiele 4 – Servicefahrzeug

Fallbeispiel 4a

Die Unternehmung A mit Sitz in der Schweiz stellt ihrem in Österreich wohnhaften Mitarbeiter ein in der Schweiz immatrikulierte Servicefahrzeug mit Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Das Fahrzeug darf gemäss Arbeitsvertrag für den Arbeitsweg und für berufliche Zwecke in Österreich genutzt werden.

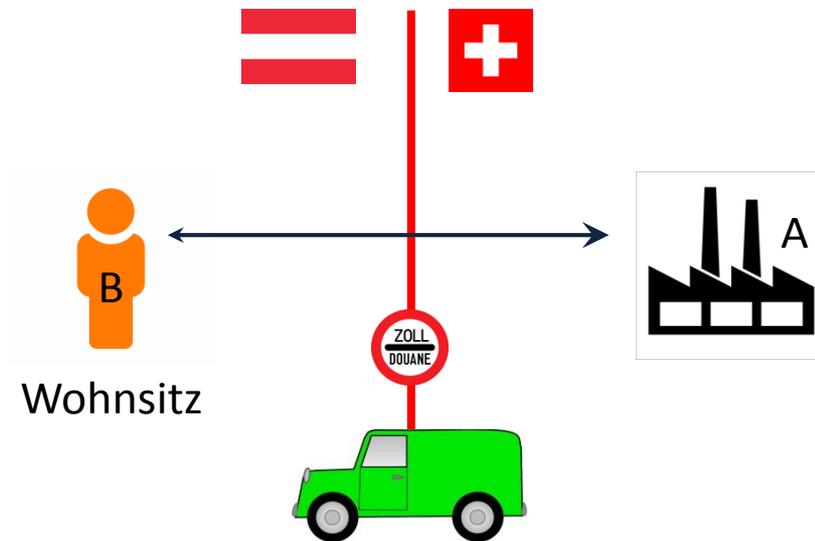
Fallbeispiel 4b

Die Unternehmung B mit Sitz in Österreich stellt ihrem in der Schweiz wohnhaften Mitarbeiter ein in Österreich immatrikulierte Servicefahrzeug mit Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Das Fahrzeug darf gemäss Arbeitsvertrag für den Arbeitsweg und für berufliche Zwecke in der Schweiz genutzt werden.

Fallbeispiele

Fallbeispiel 4a – Servicefahrzeug (I)

Mitarbeiter mit Wohnsitz in Österreich und CH-Servicefahrzeug



In der Schweiz immatrikuliertes Servicefahrzeug zur Nutzung für Arbeitsweg und für berufliche Zwecke in Österreich

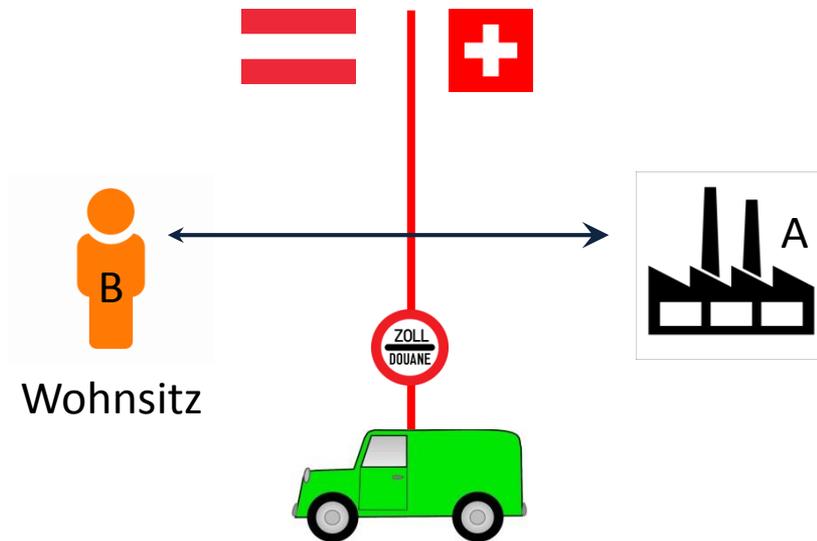
Folgen in der Schweiz

- Keine Aufrechnung im Lohnausweis, lediglich Kreuz bei Feld F
- Keine Mehrwertsteuer geschuldet
- Wert der Berufsausrüstung muss durch ein Carnet ATA erfasst sein, damit keine Verzollung

Fallbeispiele

Fallbeispiel 4a – Servicefahrzeug (II)

Mitarbeiter mit Wohnsitz in Österreich und CH-Servicefahrzeug



In der Schweiz immatrikuliertes Servicefahrzeug zur Nutzung für Arbeitsweg und für berufliche Zwecke in Österreich

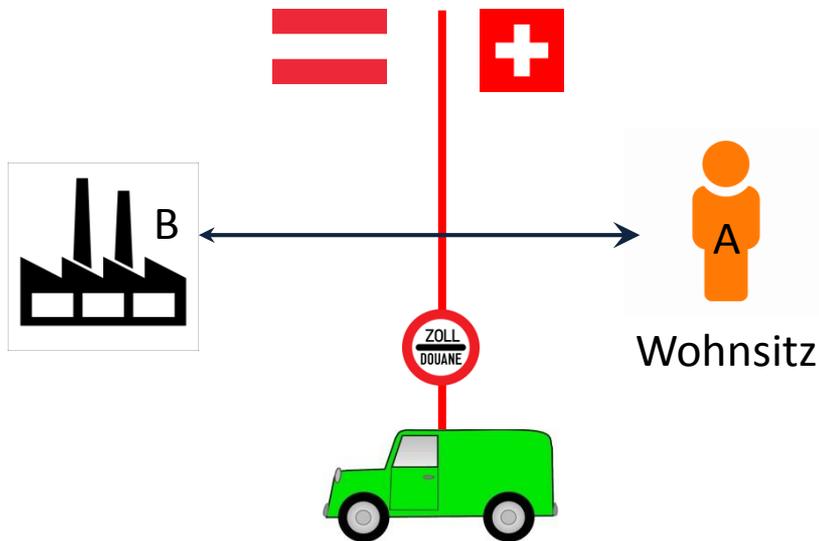
Folgen in Österreich

- Abgabefreie vorübergehende Verwendung in Österreich zulässig im Rahmen der neuen Firmenfahrzeugregelung nach Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO (Slides 7 und 8)
- Berufsausrüstung (Handwerkzeug, Kleinersatzteile): mündliche Abfertigung unter Vorlage einer Warenaufstellung zur vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Abgabebefreiung
- Berufsausrüstung (umfangreichere Ausrüstung): formelle Abfertigung

Fallbeispiele

Fallbeispiel 4b – Servicefahrzeug

Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz und AT-Servicefahrzeug



In Österreich immatrikuliertes Servicefahrzeug zur Nutzung für Arbeitsweg und für berufliche Zwecke in der Schweiz

- Das in Österreich zugelassene Firmenfahrzeug kann durch den in der Schweiz ansässigen Beschäftigten aus zollrechtlicher Sicht uneingeschränkt in Österreich bzw. der EU verwendet werden.
- Auch die vorübergehende Ausfahrt in die Schweiz und anschließende Rückkehr nach Österreich kann formlos im Rahmen der vorübergehenden Ausfuhr und der anschließenden Wiedereinfuhr als abgabenbefreite inländische Rückware erfolgen.

Vermeidung einer «Zwangs»-Einfuhrversteuerung

Lösungsmöglichkeiten für Schweizer Arbeitgeber (I)

A Beschränkung der Privatfahrten auf Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Der österreichische Grenzgänger hält sich strikt an die Neuregelung und führt nur Privatfahrten zwischen Wohn- und Arbeitsplatz durch. Die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für diese Fahrten ist im Arbeitsvertrag vorzusehen und eine Kopie des Vertrages stets mitzuführen.

Mit dieser Regelung kann die Einfuhrversteuerung des Firmenfahrzeuges, nicht jedoch die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Österreich vermieden werden.

Vermeidung einer «Zwangs»-Einfuhrversteuerung

Lösungsmöglichkeiten für Schweizer Arbeitgeber (II)

B Nutzung des Privatfahrzeuges

Der österreichische Grenzgänger nutzt sein eigenes Privatfahrzeug und rechnet die Geschäftsfahrten in der EU mit dem Schweizer Arbeitgeber ab.

Das Privatfahrzeug des österreichischen Grenzgängers darf nicht für Geschäftsfahrten in der Schweiz verwendet werden. In der Schweiz dürfen bei dieser Lösung nur Privatfahrten durchgeführt werden.

Innerhalb der EU sind mit dem in Österreich zugelassenen Privatfahrzeug Geschäfts- und Privatfahrten möglich.

Vermeidung einer «Zwangs»-Einfuhrversteuerung

Lösungsmöglichkeiten für Schweizer Arbeitgeber (III)

C Leasing in Österreich

Der Schweizer Arbeitgeber least ein Geschäftsfahrzeug in Österreich, welches er dem österreichischen Grenzgänger zur Nutzung überlässt.

Mit dieser Regelung kann die Einfuhrversteuerung des Fahrzeuges, nicht jedoch die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Österreich vermieden werden.

Da das Schweizer Zollrecht eine Verwendung eines in der Schweiz unversteuerten, unverzollten, nicht immatrikulierten Fahrzeugs durch ein Schweizer Unternehmen verbietet, wäre eine sog. Doppelimmatrikulation die Folge, welche aber kaum praktikabel ist.

Arbeitsrechtliche Aspekte

4

Arbeitsrechtliche Konsequenzen durch die Änderung der EU-Zollkodex-Durchführungsverordnung

Die private Nutzung des Fahrzeugs ist gestattet für **Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten** oder für die Ausführung einer **im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe**.

Die Zollbehörden können von dieser Person, die das Beförderungsmittel benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangen.

 Anpassung des Arbeitsvertrages notwendig!

Arbeitsvertrag (Anhang, Vertragsbestandteil), schriftlich und unterzeichnet!

- Name, Wohnort und Funktion des Arbeitnehmers, Bezeichnung Arbeitgeber
- Fahrzeugmarke und -typ und Nummernschild (bei Poolfahrzeugen alle)
- Umschreibung der geschäftlichen Nutzung des Geschäftswagens: möglichst konkret und umfassend z.B. Kunden- und Lieferantenbesuche, Teilnahme an Sitzungen, Servicearbeiten etc.
- Private Nutzung nur für direkte Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort
Verbot für andere private Fahrten in EU/Ausland
- Hinweis auf Schadenersatzpflicht im Widerhandlungsfall
- Verpflichtung zum Mitführen einer Kopie des Arbeitsvertrages inkl. Anhang
- Kontaktdaten einer/s Ansprechpartnerin/s beim Arbeitgeber

Private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges als Lohnbestandteil

Wenn vereinbart:

- Naturallohn
- Gehaltsnebenleistung im Lohnausweis
- Steuerbar, AHV-pflichtig
- Vertraglicher Anspruch auf private Fahrzeugnutzung
- Relevant für Lohnfortzahlung, Ferienlohn, Freistellung etc.

Rechtsnatur der Anpassung

- Änderung Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO = Verbot von Privatfahrten in EU? **Nein!**
- Unmöglichkeit Vertrag Inhalt? **Nein!**
- Widerrechtlicher Vertrag Inhalt? **Nein!**



Vertragsänderung notwendig!

Keine bloße Information oder Weisung!

Vertragsänderung

- Durch Änderungsvereinbarung
- Durch Änderungskündigung
- Kündigungsfrist einhalten!
 Änderung ZK-DVO gilt seit 1.5.2015
(Problem: Racheekündigung)
- Sofortiges Verbot der privaten Nutzung kraft Weisungsrecht und finanzieller Ausgleich des entgehenden geldwerten Vorteils (Privatanteil oder effektiver Nutzwert)

Inhalt der Vertragsänderung

- Umschreibung der erlaubten Nutzung: Geschäftsfahrten, Fahrt zum Arbeitsplatz,
- Verbot der anderweitigen privaten Nutzung mit Hinweis auf Schadenersatzpflicht im Widerhandlungsfall,
- Evtl. Lohnerhöhung als Ersatz für den entgehenden geldwerten Vorteil des privaten Gebrauchs (Privatanteil oder effektiver Nutzwert).

Schadenersatzpflicht des Arbeitnehmers im Widerhandlungsfall

- Schaden: Zollabgaben, Einfuhrsteuer, Bussen
- Art. 321e OR: Schadenersatzpflicht bei absichtlicher oder fahrlässiger Schadenszufügung
- Schadenersatzbemessung und –reduktion durch den Richter nach Verschuldensgrad und nach den konkreten Umständen (Art. 321e Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 OR)
- Haftung für Widerhandlung durch Drittpersonen (z.B. Familienmitglieder)?

Empfehlungen (auch) aus arbeitsrechtlicher Sicht:

- Mit betroffenen Mitarbeitern eine einvernehmliche Lösung suchen!
- Private Nutzung in EU strikte unterlassen! oder
- Grenzgänger verwendet sein eigenes Fahrzeug und erhält Spesenvergütung! oder
- Firmenwagen in EU beschaffen oder verzollen!

Vielen Dank!
Ihre Fragen?

lic. iur. Thomas Bolt
Rechtsanwalt und Notar

Auerstrasse 2
9435 Heerbrugg
thomas.bolt@buerki-bolt.ch
www.buerki-bolt.ch

Fragen und Diskussion

5

Fragen und Diskussion



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Nichts ist entspannender,
als das anzunehmen,
was kommt.

Dalai Lama

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Es hätte alles noch viel
schlimmer kommen
können ...

Grossvater Heiko Zaenker